



Schulgeldordnung der Freie Schule Oberndorf

Fassung vom 01.01.2021

§ 1 Zweck der Schulgeldordnung

Die Schulgeldordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch an der Freien Schule Oberndorf, Grund- und Oberschule als Ersatzschule in freier Trägerschaft, entstehen.

Trägerin der Freien Schule Oberndorf ist die LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt).

Gebührenpflichtig sind die als SchulvertragspartnerInnen unterzeichnenden Personen.

Die Schulgeldordnung wird jährlich im Finanzkreis¹ geändert oder bestätigt.

Die hier aufgeführten Regeln und Verpflichtungen gelten als verbindlich. Sondervereinbarungen zu einzelnen Punkten sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulträgerin möglich. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Beitragshöhe und der Zahlungsbedingungen. Eine Sondervereinbarung wird erst durch schriftliche Bestätigung durch den Schulträger wirksam.

Ein Gesamtüberblick über die aktuelle Höhe der Gebühren und Verpflichtungen befindet sich in der Anlage 1 bzw. 2 der Schulgeldordnung.

Die sich aus der Inanspruchnahme eines Schulplatzes in der Grund- oder der Oberschule ergebenden Gebühren und Verpflichtungen sind im Folgenden festgelegt.

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Mit Unterzeichnung des Schulvertrages wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 500 EUR fällig. Bei vorheriger Teilnahme an einer fünftägigen Hospitation werden 150 EUR der Hospitationsgebühr auf die Aufnahmegebühr angerechnet. Dieser Betrag wird mit der Aufnahme, spätestens 7 Tage vor dem ersten Schultag, fällig.

(2) VertragspartnerInnen die ALG 2 oder Wohngeld beziehen oder die ausschließlich ihr Einkommen aus der Tätigkeit als KleinunternehmerIn (nach § 19 UStG) beziehen und Familien, die mehrere Kinder gleichzeitig anmelden, können die Aufnahmegebühr in bis zu 5 Monatsraten zahlen. Die erste Rate ist ebenfalls 7 Tage vor dem ersten Schultag fällig.

§ 3 Schulgeld

(1) Für den Besuch der Schule erhebt die Schulträgerin ein festzulegendes Schulgeld. Das Schulgeld wird jeweils für ein zwölfmonatiges Schuljahr, beginnend am 01. August eines Jahres und endend am 31. Juli des Folgejahres, berechnet und ist in monatlichen Raten bis zum 3. des Monats zu zahlen.

(2) Tritt ein Schüler im Laufe des Schuljahres ein, ist das Schulgeld ab dem Eintrittsmonat in voller Höhe

1 Der Finanzkreis besteht aus VertreterInnen der Geschäftsführung, der MitarbeiterInnen und der Elternschaft

zu entrichten.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung von Schulgeld wegen Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht. Das Schulgeld ist auch während der Ferien und bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.

(4) Die Berechnung des Schulgeldes basiert auf dem Solidaritätsprinzip. Das Regelschulgeld (Höchstbeitrag), das jede/r Schulgeldpflichtige ohne Nachweis ihrer/seiner Einkünfte zahlt, beträgt für das erste Kind 375,00 EUR monatlich.

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Schule, wird das Schulgeld für jedes weitere Kind wie folgt berechnet:

für das 2. Kind: 75 %,

für das 3. Kind: 50 % sowie

für das 4. und jedes weitere Kind: 25 % des errechneten Schulgeldes für das 1. Kind.

(6) Alle Schulgeldpflichtigen haben die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf einkommensabhängige Berechnung des Schulgeldes zu stellen. Berechnungsgrundlage ist das Bruttojahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen.

(7) VertragspartnerInnen, die ALG II beziehen oder die ausschließlich ihr Einkommen aus der Tätigkeit als KleinunternehmerIn (nach § 19 UStG) beziehen, zahlen den Mindestbeitrag von 100,00 EUR monatlich.

(8) Die Schulträgerin ist berechtigt, Höhe und Staffelung des Schulgeldes in Abhängigkeit zu den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule anzupassen. Notwendige Erhöhungen werden nach Möglichkeit nur zu Beginn eines Schuljahres vorgenommen. Die Schulträgerin wird den Schulgeldpflichtigen jegliche Kostenerhöhung rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Inkrafttreten der Erhöhung, bekanntgeben. Zu den möglichen Schulgelderhöhungen gehört auch ein in unregelmäßigen Abständen vorzunehmender Inflationsausgleich, mit dem ein durch Inflation verursachter Wertverlust ausgeglichen wird.

§ 4 Einkommensabhängige Schulgeldberechnung

(1) Die Prüfung des Einkommens und die Feststellung eines einkommensabhängigen Schulgeldes erfolgt durch die Schulträgerin

- auf schriftlichen Antrag der Vertragspartnerin/des Vertragspartners innerhalb des Aufnahmeverfahrens
- danach einmal jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres bzw.
- wenn sich die Einkommenssituation der Vertragspartnerin/ des Vertragspartners gravierend geändert hat

Dafür sind vom Antragsteller von der Antragstellerin sämtliche zur Berechnung des einkommensabhängigen Schulgeldes notwendigen Einkommensnachweise vollständig vorzulegen. Maßgebend sind in der Regel die finanziellen Verhältnisse des letzten vollendeten Kalenderjahres.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Bruttojahreseinkommens) wird das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt jedoch erst ab dem Monat nach dem Einreichen des Änderungsantrages.

(3) Eine Erhöhung der Einkünfte von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist der Schulträgerin unverzüglich mitzuteilen. Das Schulgeld wird entsprechend neu berechnet. Wird die Mitteilung über erhöhte Einkünfte versäumt, ist die Schulträgerin berechtigt, ein sich aus der Einkommenserhöhung ergebendes höheres Schulgeld nachzufordern.

(4) Sonderermäßigungen – Damit keine Auslese der SchülerInnen nach Besitzverhältnissen stattfindet, können in Einzelfällen weitere finanzielle Beiträge und Verpflichtungen dieser Schulgeldordnung reduziert werden. Auf schriftlichen Antrag prüft die Schulträgerin die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartnerin/ des Vertragspartners und entscheidet in Absprache mit dem Finanzkreis unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Schule über den Ermäßigungsantrag.

(5) In besonderen Härtefällen besteht die Möglichkeit, sich mit der Bitte um Unterstützung an den Schulförderverein² zu wenden.

§ 5 Nachweis der Einkünfte

(1) Ein Antrag auf ermäßigtes Schulgeld wird nur bearbeitet, wenn die Einkünfte durch geeignete Unterlagen vollständig bzw. glaubhaft nachgewiesen werden. Geeignete Bruttoeinkommensnachweise sind vorrangig: Einkommen- oder Lohnsteuerbescheid, Entgeltabrechnungen für das gesamte Kalenderjahr sowie Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeldbescheid, Leistungsbescheid). Bei Selbständigkeit oder freiberuflicher Tätigkeit können der letzte Einkommensteuerbescheid, die Einnahmeüberschussrechnung, die monatliche beziehungsweise vierteljährliche BWA oder die betriebswirtschaftliche Auswertung als Nachweis eingereicht werden.

(2) Unterlagen, die zur Berechnung des Schulgeldes vorgelegt wurden, werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist vernichtet.

(3) Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres noch nicht fest, wird eine vorläufige Berechnung des Schulgeldes auf der Grundlage vorheriger Einkommensnachweise bzw. aktueller Schätzungen vorgenommen. Mit der späteren endgültigen Festsetzung des Schulgeldes wird der vorläufige Betrag ggfs. rückwirkend korrigiert. Zu wenig gezahlte Beiträge werden nachgefordert, eine Erstattung zu viel gezahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6 Festsetzung des Schulgeldes

(1) Das Schulgeld wird für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen erhalten monatlich eine Rechnung über die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes und der weiteren Beträge.

(2) Gegen die Höhe des Schulgeldes kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Festsetzung schriftlich ein begründeter Widerspruch bei der Schulträgerin eingelegt werden. Der Widerspruch entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des festgesetzten Schulgeldes. Ergibt sich infolge des Widerspruchs eine Reduzierung des Schulgeldes zugunsten der/des Widersprechenden, wird der zu viel gezahlte Beitrag im Monat nach der geänderten Berechnung erstattet. Eine Verzinsung des Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrages findet nicht statt.

§ 7 Lehr- und Lernmittelbeitrag

(1) Für die anfallenden Kosten der Lehr- und Lernmaterialien wird für jede/n SchülerIn pro Schuljahr ein Beitrag von 150 EUR erhoben, der in monatlichen Raten in Höhe von 12,50 EUR zum 3. des Monats zu zahlen ist.

(2) Bei Aufnahme während des Schuljahres ist der monatliche Lehr- und Lernmittelbeitrag anteilig ab dem 1. des Eintrittsmonats zu entrichten.

§ 8 Verpflegungsgeld

(1) Eine ausgewogene vollwertige Ernährung der SchülerInnen ist eng mit dem pädagogischen Konzept der Schule verbunden. Für die Verpflegung am täglich angebotenen Frühstücksbuffet und beim mehrmals wöchentlich stattfindenden Mittagstisch wird für das gesamte Schuljahr eine Verpflegungspauschale erhoben.

(2) Die Verpflegungspauschale beträgt 75 EUR pro Monat und ist durchgehend vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres zu zahlen.

(3) Bei einer Aufnahme während des Schuljahres ist das Verpflegungsgeld ab dem Monat des Einstiegs voll zu entrichten.

(4) Bei längerer Abwesenheit (mehr als 1 Woche) wegen Krankheit, Lernreise oder Freistellung ist eine Verpflegungsabmeldung möglich. Die/ Der VertragspartnerIn wird für diesen Zeitraum von der Zahlung der Verpflegungspauschale freigestellt. Die Verpflegungsabmeldung muss frühzeitig schriftlich,

2 Der Schulförderverein befindet sich derzeit in Gründung (Stand Dezember 2020)

mindestens eine Woche vor dem Aussetzen der Verpflegung, erfolgen. Die zu viel gezahlte Verpflegungspauschale wird anteilig im Folgemonat angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung von Verpflegungsgeld wegen Fehl- oder Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote kann daraus nicht abgeleitet werden.

(5) Bei Kündigung des Schulvertrages ist das Verpflegungsgeld so lange zu zahlen, wie der Schüler/die Schülerin noch am Schulgeschehen teilnimmt.

§ 9 Elternmitarbeit – Putz- und Unterstützungsdienste

Die Mitarbeit der Eltern ist einerseits Teil des auf Gemeinschaftsbildung angelegten Konzepts der Freien Schule Oberndorf. Andererseits dient die Elternmitarbeit dazu, die Kosten der Schule zu reduzieren.

(1) Putzdienst - Verpflichtend für alle Eltern ist die Mitarbeit im Putzdienst, mit dem die Sauberkeit und die Ordnung sämtlicher Schulräume gewährleistet werden soll. Jede Vertragsnehmerpartei bekommt einen Schulbereich zugeordnet, der im 2-wöchigen Turnus gründlich gereinigt werden muss. Einzel- und Besonderheiten des Putzbereichs sind mit dem Elternarbeitskreis zu besprechen. Wird der Putzdienst nicht geleistet, fallen je ausgefallenem Dienst 30 EUR an.

(2) Unterstützungsdienst – Zusätzlich zur Mitarbeit im Putzdienst besteht die Verpflichtung, die Schule mit weiteren Arbeiten zu unterstützen. Hierfür werden monatlich 4 Stunden pro Familie (48 Std. jährlich) veranschlagt. Dies gilt auch für getrennt lebende Erziehungsberechtigte mit gemeinsamem Sorgerecht. Für Alleinerziehende werden 2 Stunden monatlich (24 Std. jährlich) angesetzt. Einsatzbereiche für den Unterstützungsdienst sind u. a. Teilnahme an Arbeitsgruppen, Instandhaltungs-, Küchen- und Gartenarbeiten, Fahrdienste oder Betreuungsaufgaben. Die Eltern können ihre Aufgaben in Absprache mit der/m zuständigen Mitarbeiter/in der Schule individuell nach Fähigkeit, Bedürfnis, Kraft, Interesse und Zeit übernehmen. Eine Befreiung von der Pflicht zu Putz- und Unterstützungsdiensten ist nur gegen eine finanzielle Ersatzleistung möglich. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 15 EUR in Rechnung gestellt.

(3) Es steht der Schulträgerin frei, MitarbeiterInnen, die auch Eltern von SchülerInnen der Freien Schule Oberndorf sind, von der Mitarbeit im Unterstützungsdienst freustellen.

(4) Aus Gründen besserer Planbarkeit sollten Änderungswünsche bei der Elternmitarbeit möglichst nur jeweils zum Schulhalbjahreswechsel angemeldet werden.

(5) Nachweise über geleistete Dienste sind eigenverantwortlich von den Eltern zu erbringen und der Schule gegenüber zu dokumentieren.

(6) Finanzielle Ersatzleistungen für nicht geleistete Elternmitarbeit werden ebenfalls monatlich fällig und in einer gesonderten Rechnung gefordert. Nicht geleistete Dienste werden nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Bürgschaft

(1) Der Betrieb der Freien Schule Oberndorf muss sich in den ersten drei Jahren ohne staatliche Zuschüsse finanzieren. Die Elternbeiträge reichen nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs abzudecken.

(2) Die Schule erhält in diesem Zeitraum einen Kredit der GLS-Bank, der durch selbstschuldnerische Bürgschaften abgesichert werden muss.

(3) Jede Familie ist verpflichtet, pro Schulplatz eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 3.000,00 EUR zu übernehmen. Die Bürgschaft kann auch von jeder anderen Person ab 18 Jahren unterzeichnet werden, also auch von Großeltern, Verwandten, Freunden, Bekannten und anderen FörderInnen der Schule.

(4) Die ausgefüllte und unterschriebene Bürgschaftserklärung wird mit der Anmeldung des/der SchülerIn fällig.

(5) Die Bürgschaften werden OHNE Vorlage von Belegen und Einkommensnachweisen gegenüber der Bank abgegeben. Die Bürgschaft ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits wirksam und kann nicht zurückgefordert werden.

(6) Neu hinzukommende Schulfamilien müssen bis zur Rückzahlung des gesamten Kreditvolumens ebenfalls entsprechende Bürgschaften für die Kreditabsicherung übernehmen.

§ 11 Zahlungsverkehr

(1) Sämtliche regelmäßigen finanziellen Beiträge – Schul- und Verpflegungsgeld, Lernmittelbeitrag, Ausgleichszahlung Elternmitarbeit – werden jeweils zum 3. des Monats fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftmandat auf das Konto der LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt) bei der GLS Bank:

IBAN: DE59 4306 0967 2074 5341 00, BIC: GENODEMIGLS.

(2) Daneben werden Mahnkosten pauschal mit 3,50 EUR je Mahnschreiben in Rechnung gestellt.

(3) Werden berechnete Lastschriften zu Lasten der Schulträgerin kostenpflichtig zurückgebucht, so werden diese Kosten der/m Schulgeldpflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Befindet sich die Vertragsnehmerpartei im Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszins fällig.

§ 12 Aufbewahrung von Einkommensunterlagen und Speicherung von Daten

(1) Informationen über das errechnete Schulgeld unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur der für die Schulgeldberechnung zuständigen Geschäftsführung bzw. deren Beauftragten zugänglich.

(2) Die überlassenen Einkommensunterlagen werden für die Dauer der Schulgeldermäßigung plus zwei weitere Jahre aufbewahrt.

(3) Mit der Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt die/der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung der Daten, welche die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.

(4) Daten werden, soweit sie zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse und zur Berechnung des Schulgeldes benötigt werden, in einer Datei bzw. Datenbank gespeichert und elektronisch verarbeitet.

§ 13 Steuerliche Absetzbarkeit

(1) Die Schulgeldpflichtigen erhalten auf Anfrage eine Bescheinigung über das im vorherigen Kalenderjahr gezahlte Schulgeld zur Vorlage beim Finanzamt. Bescheinigungen über sämtliche finanziellen Beiträge für andere Zwecke/Kostenträger werden ebenfalls auf Anfrage ausgestellt.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulgeldordnung unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Diese Fassung der Schulgeldordnung wurde durch den Finanzkreis erarbeitet. Im November 2020 wurde sie durch den Aufsichtsrat geprüft und mit Wirkung zum 01.01.2021 durch die Schulträgerin in Kraft gesetzt.

Oberndorf, 30. November 2020

LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt)

vertreten durch die/den GeschäftsführerIn

Anlage 1

Überblick der Gebühren und Verpflichtungen für Vertragsparteien mit Schulvertrag ab 01.12.2020

A) Einmalig

Hospitationsgebühr je SchülerIn	200,00 €
Hospitationsgebühr (gemindert) je SchülerIn	150,00 €
Anmeldegebühr je SchülerIn	500,00 €
bzw. Anmeldegebühr nach regulärer Hospitation je SchülerIn	350,00 €
bzw. Anmeldegebühr nach geminderter Hospitation je SchülerIn	350,00 €
Bürgerschaft je SchülerIn	3000,00 €

B) Monatlich

Verpflegungsgeld	75,00 €
Lernmittelbeitrag ab 01.01.2021	12,50 €
Schulgeld bis zum 31.03.2021	375,00 €
Schulgeldermäßigt bis zum 31.03.2021	100,00 € – 375,00 €
Schulgeld ab dem 01.04.2021	393,75 €
Schulgeldermäßigt ab dem 01.04.2021	100,00 € – 393,75 €
Unterstützungsdienst	4 Stunden pro Monat
Unterstützungsdienst alleinerziehend	2 Stunden pro Monat
Ersatzleistung für Unterstützungsdienst	15,00€ je Stunde
Putzdienst	2x einen zugeordneten Putzbereich
Ersatzleistung für Putzdienst	30,00 € je Termin

C) Berechnung der Einkommensgrenzen

Variablen	Erklärung
E	Bruttohaushaltsjahreseinkommen (Alle Einkünfte die ein Haushalt im Jahr erzielt, inklusive Kindergeld und Unterhaltszahlungen)
N	Anzahl der Personen die in dem Haushalt leben

Status	Formel	Beispiel:
Alleinerziehend	$E / (N+2)$	Eine Familie mit 2 Kindern und einen Bruttohaushaltsjahreseinkommen von 35000€ pro Jahr wird wie folgt berechnet: $35000 / (4 + 1) = 7000€$ Die 7000€ sind der Wert für die Einkommensgrenze. Für das erste Kind zahlt die Familie ein Schulgeld von 225€.
Familien	$E / (N + 1)$	

D) Einkommensgrenzen für die Schulgeldermäßigung bis zum 31.03.2021

Einkommensgrenzen	Schulgeld für	Schulgeld für	Schulgeld für	Schulgeld
-------------------	---------------	---------------	---------------	-----------

	das 1. Kind	das 2. Kind	das 3. Kind	ab dem 3. Kind
0 – 3500€	100,00 €	75,00 €	50,00 €	25,00 €
3501 € – 4500 €	150,00 €	112,50 €	75,00 €	37,50 €
4501 € – 5500 €	175,00 €	131,25 €	87,50 €	43,75 €
5501 € – 6500 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €	50,00 €
6501 € – 8500 €	225,00 €	168,75 €	112,50 €	56,25 €
8501 € – 10500 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	62,50 €
10501 € – 12500 €	275,00 €	206,25 €	137,50 €	68,75 €
12501 € – 14500 €	300,00 €	225,00 €	150,00 €	75,00 €
14501 € – 16500 €	325,00 €	243,75 €	162,50 €	81,25 €
16501 € – 18500 €	350,00 €	262,50 €	175,00 €	87,50 €
Ab 18501 €	375,00 €	281,25 €	187,50 €	93,75 €

D) Einkommensgrenzen für die Schulgeldermäßigung ab dem 01.04.2021

Einkommensgrenzen	Schulgeld für das 1. Kind	Schulgeld für das 2. Kind	Schulgeld für das 3. Kind	Schulgeld ab dem 3. Kind
0 – 3500€	100,00 €	75,00 €	50,00 €	25,00 €
3501 € – 4500 €	157,50 €	118,13 €	78,75 €	39,38 €
4501 € – 5500 €	183,75 €	137,81 €	91,88 €	45,94 €
5501 € – 6500 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	52,50 €
6501 € – 8500 €	236,25 €	177,19 €	118,13 €	59,06 €
8501 € – 10500 €	262,50 €	196,88 €	131,25 €	65,63 €
10501 € – 12500 €	288,75 €	216,56 €	144,38 €	72,19 €
12501 € – 14500 €	315,00 €	236,25 €	157,50 €	78,75 €
14501 € – 16500 €	341,25 €	255,94 €	170,63 €	85,31 €
16501 € – 18500 €	367,50 €	275,63 €	183,75 €	91,88 €
Ab 18501 €	393,75 €	295,31 €	196,88 €	98,44 €

Anlage 2

Überblick der Gebühren und Verpflichtungen für Vertragsparteien mit Schulvertrag vor dem 30.11.2020

E) Einmalig

Anmeldegebühr je SchülerIn	500,00 €
bzw. Anmeldegebühr nach regulärer Hospitation je SchülerIn	450,00 €
Bürgerschaft je SchülerIn	3000,00 €

F) Monatlich

Verpflegungsgeld	75,00 €
Lernmittelbeitrag bis zum 31.12.2020	5,00 €
Lernmittelbeitrag ab 01.01.2021	12,50 €
Schulgeld	250,00 €
Schulgeldermäßigt bis zum 31.03.2021	100,00 € – 250,00 €
Unterstützungsdienst	4 Stunden pro Monat
Unterstützungsdienst alleinerziehend	2 Stunden pro Monat
Ersatzleistung für Unterstützungsdienst	15,00€ je Stunde
Putzdienst	2x einen zugeordneten Putzbereich
Ersatzleistung für Putzdienst	30,00 € je Termin

G) Berechnung der Einkommensgrenzen

Variablen	Erklärung
E	Bruttohaushaltsjahreseinkommen (Alle Einkünfte die ein Haushalt im Jahr erzielt, inklusive Kindergeld und Unterhaltszahlungen)
N	Anzahl der Personen die in dem Haushalt leben

Formel	Beispiel: Eine Familie mit 2 Kindern und einen Bruttohaushaltsjahreseinkommen von 35000€ pro Jahr wird wie folgt berechnet:
$E / (N + 1)$	$35000 / (4 + 1) = 7000€$
	Die 7000€ sind der Wert für die Einkommensgrenze. Für das erste Kind zahlt die Familie ein Schulgeld von 175€.

H) Einkommensgrenzen für die Schulgeldermäßigung bis zum 31.03.2021

Einkommensgrenzen	Schulgeld für das 1. Kind	Schulgeld für das 2. Kind	Schulgeld für das 3. Kind	Schulgeld ab dem 3. Kind
0 – 2500€	100,00 €	75,00 €	50,00 €	25,00 €
2501 € – 3500 €	125,00	93,75 €	62,50 €	31,25 €
3501 € – 4600 €	150,00 €	112,50 €	75,00 €	37,50 €
4601 € – 8500 €	175,00 €	131,25 €	87,50 €	43,75 €
8501 € – 11000 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €	50,00 €

11001 € – 15000 €	225,00 €	168,75 €	112,50 €	56,25 €
Ab 15000€	250,00 €	187,50 €	125,00 €	62,50 €

I) Einkommensgrenzen für die Schulgeldermaßigung ab dem 01.04.2021

Einkommensgrenzen	Schulgeld für das 1. Kind	Schulgeld für das 2. Kind	Schulgeld für das 3. Kind	Schulgeld ab dem 3. Kind
0 – 2500€	100,00 €	75,00 €	50,00 €	25,00 €
2501 € – 3500 €	131,25 €	98,44 €	65,63 €	32,81 €
3501 € – 4600 €	157,50 €	118,13 €	78,75 €	39,38 €
4601 € – 8500 €	183,75 €	137,81 €	91,88 €	45,94 €
8501 € – 11000 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	52,50 €
11001 € – 15000 €	236,25 €	177,19 €	118,13 €	59,06 €
Ab 15000€	262,50 €	196,88 €	131,25 €	65,63 €